HAUSORDNUNG - Verhaltensvereinbarung

1. Die Schüler:innen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft hilfsbereit und höflich zu verhalten. Zur gemeinsamen Arbeit in einer Schule gehören auch gepflegte Umgangsformen, wie z.B. gegenseitiges Grüßen, die die Zusammenarbeit wesentlich erleichtern.

2. Entlassungen während des Unterrichtes aus Krankheitsgründen können nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten telefonisch erreicht werden. Ist dies nicht möglich, muss in schweren Fällen ein Transport mit der Rettung in das Spital veranlasst werden.

3. Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht oder zu einer Schulveranstaltung haben die Schüler:innen dem Lehrer/ der Lehrerin den Grund anzugeben. Bei Abwesenheit ist bis 7:30 Uhr der Klassenvorstand/ die Klassenvorständin zu verständigen bzw. die Abwesenheit durch die Erziehungsberechtigten selbständig in WebUntis einzutragen. Für Freistellungen vom Unterricht (z.B. Arztbesuch usw.) ist zeitgerecht beim Klassenvorstand bzw. seiner/ ihrem Stellvertreter/in anzusuchen (Dispensschein). Längere Freistellungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung bzw. durch die Bildungsdirektion für NÖ. Bei der Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist dem Klassenvorstand/ der Klassenvorständin ein unterschriebenes Entschuldigungsformular abzugeben.

4. Der Praxisbezug unserer Schule erfordert auch ein Höchstmaß an Teamfähigkeit. Dies wird unter anderem auch durch die gemeinsame Schulkleidung ausgedrückt. Das Tragen der vollständigen Schulkleidung wird jährlich für einen bestimmten Wochentag festgelegt. Ergänzt wird das Angebot durch HLA-Hoodies bzw. Polos. Piercings und künstliche bzw. lackierte Fingernägel sind aus hygienischen Gründen im fachpraktischen Unterricht verboten und müssen ausnahmslos entfernt werden. Jogginghosen und „nicht religiöse“ Kopfbedeckungen in geschlossenen Räumen gehören nicht zum Outfit unserer berufsbildenden Schule.

5. Die Schüler:innen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Für Schäden am bzw. im Schulgebäude haftet der Verursacher (Erziehungsberechtigte) in vollem Umfang, sofern sie mutwillig herbeigeführt wurden. Die Klassenräume sind sauber zu halten und Müll muss ordnungsgemäß getrennt werden.

6. Das Verlassen des Schulgeländes in der Pause und in Freistunden ist den
1. Jahrgängen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme: vollendete Schulpflicht und eine schriftliche Einverständniserklärung durch die/ den Erziehungsberechtigte/n. Bei Verlassen des Schulgeländes muss die Direktion jegliche Verantwortung für Vorkommnisse außerhalb des Schulgeländes ablehnen.

Am Beginn der Stunde begeben sich die Schüler:innen in ihre Klassen und bleiben dort bis zum Erscheinen der Lehrerkraft. Ist diese zehn Minuten nach dem Läuten noch nicht erschienen, so meldet der/ die Klassensprecher/in dies der Administration.

7. Beim Aufsuchen von Sonderunterrichtsräumen und Wechselklassen müssen die Schulsachen mitgenommen werden. Das Betreten von Sonderunterrichtsräumen und Wechselklassen darf nur in Anwesenheit eines Lehrers/einer Lehrerin geschehen. Die Schüler:innen gehen selbständig zu diesen Klassen und warten dort auf den Lehrer/ die Lehrerin.

8. Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen nicht mitgebracht werden. Mobiltelefone müssen während der Unterrichtszeit (lt. Erlass der Bildungsdirektion für NÖ) nicht sichtbar verwahrt sein. Auch das Anstecken von Mobiltelefonen an das Stromnetzwerk der Schule ist nicht erlaubt.

9. Es wird speziell darauf hingewiesen, dass für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen (Geld, Schmuck etc.) keine Haftung übernommen werden kann.

10. Schüler:innen, Lehrer:innen und sonstige Bedienstete sind verpflichtet, besondere Ereignisse, welche die Sicherheit gefährden, unverzüglich der Direktion zu melden. Im Brandfall bzw. bei Bombenalarm sind die in der Brandordnung festgelegten Richtlinien einzuhalten.

11. Da die Schule eine Bundesdienststelle ist, besteht ein generelles Rauchverbot auf der gesamten Schulliegenschaft. Darüber hinaus besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres überall Rauchverbot (gem. NÖ Jugendgesetz). Der Genuss alkoholischer Getränke ist Schüler:innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

12. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, jede Änderung der Wohnadresse,
der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer, sowie der Kontennummer gegebenenfalls der eigenen Adresse der Schüler:innen, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, welche die Schüler:innen betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

13. Der Turnsaal darf ausnahmslos nur mit Turnschuhen betreten werden.

14. Pro Semester eines Schuljahres wird von jedem Schüler/ jeder Schülerin ein Elternvereinsbeitrag eingehoben, dessen Höhe vom Elternverein festgelegt wird.

Die Direktion August 2023